

## Empfehlungs-Merkblatt im Zusammenhang mit bedarfsorientierter Förderung im kirchlichen Religionsunterricht

### **Integrative Schulungsformen**

Mit der Einführung von integrativen Schulungsformen in der Volksschule besteht das Ziel, möglichst alle Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf – soweit möglich und sinnvoll – integrativ im Regelklassenunterricht zu schulen. Wie in den entsprechenden kantonalen Richtlinien erwähnt, werden dazu die Lern- und Unterrichtsbedingungen so gestaltet, dass sie den unterschiedlichen Lern- und Förderbedürfnissen der Kinder entsprechen. Das bedeutet, dass individualisierte und niveaudifferenzierte Unterrichts- und Lernformen eingesetzt werden. Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen unterstützen die Schülerinnen und Schüler bedarfsorientiert, das heisst je nach Bedarf im Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht, und beraten die Klassenlehrperson. Für Massnahmen im Bereich der Logopädie, der Psychomotorik oder Deutsch als Zweitsprache (DaZ) stehen entsprechend ausgebildete Fachpersonen zur Verfügung.

(siehe dazu: Richtlinien Besondere Förderung (2016). Sonderpädagogische Angebote der gemeindlichen Schulen. DBK Zug)

<https://www.zg.ch/behoerden/direktion-fur-bildung-und-kultur/amt-fur-gemeindliche-schulen/inhalte-ags/sonderpaedagogik/sonderpaedagogik-in-den-gemeindlichen-schulen/richtlinien-besondere-foerderung>

**Die integrativen Schulungsformen in den Regelklassen haben direkte Auswirkung auf den von den Kirchen verantworteten Religionsunterricht an den Schulen.** Kinder mit besonderem Bildungsbedarf sind ebenfalls im Religionsunterricht, erfahren dort aber meist keine bedarfsorientierte Unterstützung, weil entsprechende heilpädagogisch ausgebildete Religionslehrkräfte fehlen.

Im Weiteren taucht durch das neue Datenschutzgesetz das Problem auf, dass den Religionslehrpersonen von Seiten des Rektorats oder der Klassenlehrperson keine Auskunft erteilt werden kann über mögliche bedarfsorientierte Unterstützungsmassnahmen der Kinder.

### **Mögliche Massnahmen**

Damit dem pädagogischen Anspruch der bedarfsorientierten Förderung auch im Religionsunterricht Rechnung getragen werden kann, sind folgende mögliche Massnahmen in Betracht zu ziehen:

1. Anpassung der Klassengrössen für Religionsunterricht

Die Situation der bedarfsorientierten Unterstützungsmassnahmen einzelner Schülerinnen und Schüler erfordert eine sinnvolle Klassengrösse. Eine Festlegung auf eine fixe Zahl macht wenig Sinn, da im Einzelfall und je nach Konstellation abgewogen werden muss. Die Klassengrösse ist vor Ort von der kirchlichen Gemeindeleitung und dem Kirchenrat in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen für den Religionsunterricht entsprechend zu planen.

## 2. Unterstützung durch Klassenassistenten

Die Unterstützung durch eine Klassenassistenten ermöglicht und fördert die Umsetzung eines individualisierten und niveaudifferenzierten Religionsunterrichts, indem die Religionslehrperson konkrete personelle Entlastung erfährt. Eine Klassenassistenten hat keine fundierte katechetische Ausbildung. Sie ist nicht an der Unterrichtsvorbereitung beteiligt. Die Klassenverantwortung liegt ausschliesslich bei der Religionslehrperson. Diese setzt die Klassenassistenten bedarfsgerecht ein. Die Klassenassistenten ist angemessen zu entschädigen. Wir schlagen als Richtgrösse eine Entschädigung in der Höhe von 3 Stellenprozent pro Lektion vor, berechnet auf der Grundlage eines Gehalts einer ausgebildeten Katechetin/einem ausgebildeten Katecheten Formodula bzw. einer nebenamtlichen Katechetin/eines nebenamtlichen Katecheten.

## 3. Informationen über mögliche notwendige bedarfsorientierte Unterstützungsmassnahmen einzelner Schülerinnen und Schüler durch die Klassenlehrperson an die Religionslehrperson

Die Informationen über bedarfsorientierte Unterstützungsmassnahmen einzelner Schülerinnen und Schüler sollen von den Klassenlehrpersonen an die Religionslehrpersonen weitergegeben werden dürfen. Dabei kommt der Datenschutz-Leitfaden für die gemeindlichen Schulen zur Anwendung. Religionslehrpersonen gelten als Fachlehrpersonen und bekommen damit das Recht, entsprechende Informationen von den Klassenlehrpersonen zu erhalten.

(siehe dazu: Datenschutz-Leitfaden für die gemeindlichen Schulen (2017). Datenschutzstelle des Kantons Zug und DBK Zug)

<https://www.zg.ch/behoerden/datenschutzstelle/services/leitfaeden>

## Umsetzungen

Die Fachstelle Bildung-Katechese-Medien (BKM) empfiehlt den Verantwortlichen in den Pfarreien und Pastoralräumen sowie den zuständigen staatskirchenrechtlichen Gremien die obenerwähnten Massnahmen zur Umsetzung. Die Fachstelle BKM kann dabei Unterstützung leisten, sofern das gewünscht ist.

Die Umsetzung der Massnahmen liegt in der Verantwortung der oben genannten Entscheidungsträger und -trägerinnen.

Katechetische Kommission des Dekanats Zug

Baar, 15. März 2018